



Tennisclub Frauenfeld

Tennisclub Frauenfeld Statuten

Gründungsjahr 1927
Festhüttenstrasse, 8500 Frauenfeld

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzielles und Haftung
5. Statutenrevision, Auflösung des TCF

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennisclub Frauenfeld (nachfolgend **TCF**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- 1.2 Der TCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 1.3 Der TCF ist Mitglied des Schweizerischen und des Thurgauischen Tennisverbandes und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Der TCF umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
 - Vollmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jungmitglieder
- b. Juniorenmitglieder
- c. Passivmitglieder
- d. Gönnermitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder:

Vollmitglieder: Vollmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 25. Geburtstag.

Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Jungmitglieder: Jungmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.1.2 Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.1.3 Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde des TCF, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

2.1.4 Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die am Vereinszweck des TCF interessiert sind und diesen mit einem Mindestbeitrag finanziell unterstützen möchten.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCF zur Kenntnis genommen hat. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

2.2.2 Aktiv- und Juniorenmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, geniessen beim Wiedereintritt Priorität.

2.2.3 Wer in den TCF eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und übrigen Ordnungen.

2.3 Rechte und Pflichten

2.3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen, insbesondere den Jahresbeitrag bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres zu erbringen.

2.3.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

2.3.3 Alle Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente und Ordnungen berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

2.3.4 Alle Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

2.3.5 Passivmitglieder und Gönnermitglieder sind auf der Clubanlage und an den Anlässen des TCF willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

- 2.3.6 Mitgliederbeiträge
- a. Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jeweils jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
 - b. Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 500.00 nicht übersteigen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1 Austritt bzw. Übertritt

Der Austritt aus dem TCF bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit - jedoch nur - auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Vorstand mit schriftlicher Erklärung mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

2.4.2 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Ordnungen, Beschlüssen oder den Interessen des TCF zuwiderhandeln oder sonst wie dem Tennissport irgendwelchen Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Tennisclub nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann zu Händen der Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Organisation

3.1 Organe des TCF

Die Organe des TCF sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr und vor Saisonbeginn statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tagen im Voraus zugestellt werden.

3.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, durch den Beschluss der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden.

3.2.3 Kompetenzen der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder - insbesondere der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
6. Revision der Statuten
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Fusion

3.2.4 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

3.2.5 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Präsidenten steht dem Vizepräsidenten das Recht des Stichentscheides zu.

3.3 Vorstand

3.3.1 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet den TCF, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die Reglemente zzgl. Ordnungen und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen den genannten Ressorts gemäss nachstehender Ziffer oder besonderen, von ihm ernannten Personen übertragen. Vorstand, Ressorts und beauftragte Personen haben sich bei allen Beschlüssen mit finanziellen Folgen strikte an das Budget zu halten.

Der Vorstand hat die Kompetenz, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.00 jährlich zu beschliessen.

3.3.2 Präsident und Ressorts des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus minimal 7 und maximal 9 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus den Leitern zzgl. ihren allfälligen Stellvertretern folgender Ressorts zusammen:

- Finanzen
- Wettkampf- und Spielbetrieb
- Junioren
- Gebäude und Anlage
- Administration
- Anlässe
- EDV und Kommunikation

Einzelnen Vorstandsmitgliedern können mehrere Ressorts übertragen werden.

a. Kompetenz der Ressortleiter

Die Ressorts führen die Geschäfte ihres Fachgebietes in eigener Kompetenz. Der jeweilige Leiter trägt, namentlich für die gefassten Beschlüsse, die Verantwortung. Die Leiter der Ressorts erstatten dem Präsidenten bei Bedarf Bericht.

b. Kompetenz des Ressortleiters Finanzen

Zahlungen bis CHF 5'000.00 an einen einzelnen Empfänger dürfen direkt durch den Leiter des Ressorts Finanzen ausgelöst werden.

3.3.3 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Präsident führt den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vizepräsident. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3.4 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

3.3.5 Zeichnungsberechtigung

Für den TCF zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.

3.3.6 Amtsdauer und Wahlen

Die Amtsdauer sowohl für den Präsidenten als auch für die übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Während der Amtsdauer zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand interimistisch ersetzt werden. Die Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.4.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCF zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzielles und Haftung

4.1 Finanzielles

4.1.1 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

4.1.2 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.1.3 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4.1.4 Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Zahlungserleichterungen oder eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages zu bewilligen.

4.2 Haftung

4.2.1 Für die Verbindlichkeiten des TCF haftet ausschliesslich das Vermögen des TCF. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4.2.2 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Tennisanlage lehnt der TCF jegliche Haftung ab.

5. Statutenrevision, Auflösung des TCF

5.1 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2 Auflösung des TCF und Fusion

5.2.1 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

5.2.2 Über die Verwendung des nach Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung und beauftragt damit gegebenenfalls eine Kommission.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. März 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten des TC Frauenfeld vom 12. März 2013.

Frauenfeld, 9. März 2017

Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Ressortleiter Administration